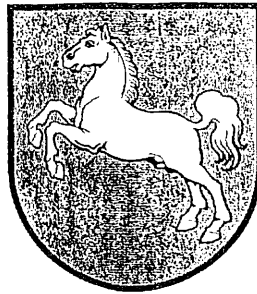


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 4 A 15/10

verkündet am 18.05.2010
Becker, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der H. O.,

2. des I. O.,

beide gesetzlich vertreten durch die Mutter,

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Engel und andere,
Schwachhauser Heerstraße 25, 28211 Bremen, - 1549/08 TI 04 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5358901-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Mai 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Osterloh, den Richter am Verwaltungsgericht Burzynska, den Richter am Verwaltungsgericht Ahrens sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Schumacher und Frau Terborg für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger begehren ihre Anerkennung als Flüchtlinge sowie Abschiebungsschutz.

Die aus Syrien stammenden Kläger sind kurdischer Volks- sowie yezidischer Religionszugehörigkeit.

Die Mutter der Kläger ist syrische Staatsangehörige. Sie beantragte im Februar 2008 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Hierzu gab sie an: Eingereist sei sie, um Verwandte zu besuchen. Da ihr in Deutschland lebender Sohn Probleme bekommen habe und sie sich um ihn kümmern wolle, habe sie sich entschieden zu bleiben. Abgesehen davon, dass die Araber ihre Kinder nicht zur Schule gehen ließen, habe sie weder mit den staatlichen Behörden noch im Zusammenhang mit ihrer yezidischen Religion irgendwelche Probleme gehabt. Ihr in Syrien gebliebener Ehemann sei Ausländer und habe in der Landwirtschaft für andere Menschen gearbeitet. In besäßen sie ein Haus.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag der Mutter der Kläger als offensichtlich unbegründet ab. Ihre anschließend vor der erkennenden Kammer erhobene Asylklage (4 A 3273/08) nahm sie im Wesentlichen zurück. Im Übrigen traf das Gericht durch Urteil des Einzelrichters vom 26. Februar 2009 Feststellungen zur der Offensichtlichkeitsentscheidung im Ablehnungsbescheid.

Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 11. Dezember 2008 beantragten die Kläger ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Hierzu gaben sie an, sie seien am 1. Januar 1994 (Klägerin zu 1)) bzw. am 1. Januar 1995 (Kläger zu 2)) in geboren und über die Türkei auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist. Unter Bezugnahme auf das Vorbringen ihrer Mutter in deren Asylverfahren trugen sie vor: Da ihr Vater nicht die syrische Staatsangehörigkeit habe erlangen können, seien auch sie staatenlos. sei ein fast ausschließlich yezidisches Dorf, in dem ehemals 100 Familien gelebt hätten, vor der Ausreise ihrer Mutter aber nur noch etwa 20 yezidische Haushalte, die vorwiegend aus alten Menschen bestünden. › grenze unmittelbar an drei arabische Dörfer. Eigenen Grundbesitz habe ihre Familie dort nicht. Sie hätten Land gepachtet. Außerdem habe ihr Vater mit dem Traktor der Familie die Ländereien von überwiegend muslimischen Nachbarn bearbeitet. Aufgrund einer zunehmenden Radikalisierung unter den Moslems in der Region sei es in den zurückliegenden Jahren zu einer feindlichen Haltung gegenüber den Yeziden durch die muslimischen Araber gekommen. Auch wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit habe sich eine Diskriminierung entwickelt, nachdem es im März 2004 zu aufstandsähnlichen Situationen in der Provinz Al-Hassake gekommen sei. Infolge einer deutlichen antiyezidischen Stimmung habe ihre Familie die Ländereien nicht mehr bewirtschaften können. Araber hätten die Ernte vernichtet und die Bestellung der Felder verhindert. Ihr Vater habe keine Aufträge mehr bekommen. Sie selbst seien Übergriffen von muslimischen Schülern ausgesetzt gewesen und hätten seit drei Jahren die Schule nicht mehr besuchen können. Diskriminierend sei auch gewesen, dass sie sich nicht hätten als syrische Staatsangehörige registrieren lassen können. Aus seien in den letzten Jahren immer mehr Yeziden geflüchtet. Auch der früher im Dorf lebende yezidische Scheich habe die Heimat verlassen. Ihr Vater sei mit ihnen und einem weiteren Kind in die Türkei geflüchtet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte durch Bescheid vom 28. April 2009 - zugestellt am 5. Mai 2009 - ab. Es stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Außerdem forderte es die Kläger unter Androhung ihrer Abschiebung nach Syrien oder in einen anderen Staat zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung auf. Hierzu führte es aus: Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG würden abgelehnt, da die Kläger die von ihnen behauptete Einreise auf dem Luftweg nicht hätten belegen können. Es bestehe kein Anspruch auf Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Soweit sich die für die Kläger auftretende Mutter auf ihre eigenen Gründe in ihrem Verfahren berufe, führe dies nicht zum Erfolg. Weitergehende Gründe seien nicht vorgetragen worden. Allein die yezidische Religionszugehörigkeit ver helfe dem Antrag nicht zum Erfolg. Yeziden unterlägen aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung oder Manifestation dieser Überzeugung weder staatlichen Repressionen noch einer Gruppenverfolgung durch Dritte bzw. nichtstaatliche Akteure. Soweit in Nordostsyrien - Distrikt Al-Hassake - religiös motivierte Übergriffe durch Dritte bzw. nichtstaatliche Akteure erfolgten, erreiche ihre Anzahl bezogen auf die Gesamtzahl der dort lebenden Yeziden nicht die für die Annahme einer Gruppenverfolgung geforderte Verfolgungsdichte. Auch in Nordwestsyrien liege mangels Verfolgungsdichte keine Gruppenverfolgung vor. Hinzu komme in diesem Gebiet eine allgemein gute wirtschaftliche Situation der Yeziden und ein relativ problemloses Zusammenleben der Yeziden und Muslime. Es müsse nicht abschließend geklärt werden, ob die Kläger die syrische Staatsangehörigkeit besäßen oder staatenlos sein, da in beiden Fällen eine inhaltliche Prüfung des Anspruchs auf Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie des subsidiären Schutzes vorzunehmen sei. Diese inhaltliche Prüfung habe selbst bei der Annahme zu erfolgen, dass die Kläger auf absehbare Zeit nicht in das Land ihres früheren Aufenthalts zurückkehren könnten. Der insoweit anders lautenden bisherigen Rechtsprechung des BVerwG könne im Hinblick auf die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) nicht weiter gefolgt werden. Wegen des am 3. Januar 2009 in Kraft getretenen Rückübernahmeabkommens könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Rückkehr staatenloser Personen aus Syrien nach Syrien auf absehbare Zeit nicht möglich sei. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG lägen nicht vor.

Am 15. Mai 2009 haben die Kläger Klage erhoben. Sie tragen vor: Yezidische Kurden hätten in den nordöstlichen Grenzregionen zur Türkei, insbesondere in dem Gebiet Al-Hassake, bereits aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit mit politisch-motivierter Verfolgung zu rechnen. Übergriffe und Nachstellungen durch die muslimische Bevölkerungsmehrheit fänden in einer solchen Häufigkeit statt, dass eine gruppengerichtete Verfolgungssituation bestehe. Der syrische Staat sei weder willens noch in der Lage, den Yeziden Schutz und Hilfe zu gewähren. Eine inländische Fluchtalternative stehe den Yeziden innerhalb Syriens nicht zur Verfügung. Ein Umzug in eine andere Region Syriens, insbesondere auch in die syrischen Großstädte, wäre zwangsläufig mit einer Aufgabe ihrer religiösen Identität verbunden und sei ihnen nicht zuzumuten. Sie seien in Syrien nicht in der Lage

gewesen, ihre Religion öffentlich zu leben. In der von ihnen besuchten staatlichen Schule in Syrien hätten sie am Islamunterricht teilnehmen und beispielsweise Koranverse lernen müssen, obwohl dies nicht im Einklang mit ihrer yezidischen Religion stehe. Die überwiegende Zahl der Schüler sei islamischer Religionszugehörigkeit. Von anderen Schülern seien sie diskriminiert, beleidigt und bedroht worden. Teilweise seien sie auch auf dem Rückweg von der Schule von anderen Kindern in Anknüpfung an ihre Religionszugehörigkeit geschlagen worden. Mit ihrer yezidischen Religion hätten sie sich erst in Deutschland auseinandersetzen können. Auch aufgrund ihrer Staatenlosigkeit seien sie Diskriminierungen und Benachteiligungen durch administrative Maßnahmen ausgesetzt. Als Kinder einer syrischen Mutter stünde ihnen nach dem syrischen Staatsangehörigkeitsrecht eigentlich die syrische Staatsangehörigkeit zu. Stattdessen müssten sie in vielfältiger Weise mit Benachteiligungen und Diskriminierungen rechnen. Reguläre Ausweis- und Passpapiere würden ihnen verweigert; sie könnten kein Land und keine Immobilie erwerben, kein Geschäft besitzen und nicht selbständig erwerbstätig sein. Darüber hinaus hätten sie nur eingeschränkte Chancen im syrischen Bildungssystem. Auch die Registrierungen von Ehen seien für staatenlose Kurden „komplizierte Hindernisläufe“. Nach der Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. Oldenburg vom 22. Juni 2009 könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine Religionsausübung der Yeziden sich ausschließlich auf den privaten Raum beschränke. Insoweit sei insbesondere Art. 10 Abs. 1 b Qualifikationsrichtlinie zu beachten. Nach den Forschungen des Yezidischen Forums e.V. seien 20 % der yezidischen Familien in Syrien in den Jahren 2000 bis 2008 von Verfolgung betroffen. In der Kumulierung der Maßnahmen und Eingriffe in die Religionsausübung der Yeziden komme es zur Verwirklichung des Tatbestandes des Art. 9 Abs. 1 b Qualifikationsrichtlinie. Damit liege eine Verfolgung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 b Qualifikationsrichtlinie vor. Hinzu komme, dass Yeziden bereits aufgrund ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit eher durch Verfolgung bedroht seien als andere - nicht kurdische - syrische Staatsbürger. Darüber hinaus bestehe für kurdische Volkszugehörige im Zusammenhang mit der Rückkehr, besonders wenn es sich um eine Abschiebung handele, eine Gefährdung. Abgeschobene Personen müssten damit rechnen, einer eingehenden Kontrolle durch den syrischen Nachrichtendienst unterzogen zu werden. Nach Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens sei es in verschiedenen Fällen zu Verhaftungen nach Abschiebungen gekommen. In drei Fällen müsse angenommen werden, dass die Betroffenen während der Festnahmen Misshandlungen oder Folter ausgesetzt worden seien.

Die Kläger beantragten,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 28. April 2009 zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Das Asylverfahren des nachgereisten Vaters der Kläger ist noch bei dem Bundesamt anhängig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung durch die Beschränkung ihres Klageantrags und damit durch den Verzicht auf die Anerkennung als Asylberechtigte sinngemäß zurückgenommen haben, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt.

Im Übrigen ist die Klage zulässig, aber unbegründet. Die Kläger haben gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen nach § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die Abschiebungsandrohung ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Den Klägern kann nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden (§ 3 Abs. 1 AsylVfG). Es lässt sich nicht feststellen, dass sie in dem Staat, deren Staatsangehörigkeit

sie besitzen oder in dem sie als Staatenlose ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sind.

Nach der bisherigen Rechtsprechung (dazu Nds. OVG, Urteil vom 24. März 2009 - 2 LB 643/07 -, juris) bestand ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen einer abschiebungsrelevanten Verfolgung in Syrien als möglichen Staat des gewöhnlichen Aufenthalts schon deshalb nicht, weil Personen wie den Klägern nach dem bisherigen Sachstand eine Wiedereinreise nach Syrien nicht möglich war. Der syrische Staat hat bisher illegal ausgereisten staatenlosen Kurden - unabhängig davon, ob sie in Syrien registriert sind oder nicht - in der Regel die Wiedereinreise verweigert. Das bisherige Wiedereinreiseverbot hatte zur Folge, dass Syrien nicht mehr als das Land des gewöhnlichen Aufenthalts der betroffenen Person anzusehen war und diese deshalb die Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Syrien von vornherein nicht beanspruchen konnte. Während ein Staat seine Eigenschaft als Land des gewöhnlichen Aufenthalts nicht allein dadurch einbüßt, dass der Staatenlose ihn verlässt und in Deutschland Asyl beantragt, tritt eine Änderung der rechtlichen Situation jedoch dann ein, wenn er den Staatenlosen - aus im asylrechtlichen Sinne nicht politischen Gründen - ausweist oder ihm die Wiedereinreise verweigert, nachdem er das Land verlassen hat. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (dazu im Einzelnen: Urteil vom 24. März 2009, a. a. O., m. w. N.) lässt sich nicht feststellen, dass die bisherige Weigerung des syrischen Staates, staatenlose Kurden, die illegal Syrien verlassen haben - mag es sich bei ihnen auch um Yeziden handeln - wieder einreisen zu lassen, auf asylrelevanten Gründen beruht (siehe dazu auch weiter unten).

Auf der Grundlage des deutsch-syrischen Abkommens über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen und des Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens vom 25. Juli 2008 (BGBl. II, S. 812) - im Folgenden: Rückführungsabkommen - welches am 3. Januar 2009 in Kraft getreten ist (BGBl. II, S. 107), besteht allerdings nunmehr für die vom Abkommen erfassten Personen eine Einreisemöglichkeit nach Syrien. Von der Unmöglichkeit der Rückkehr illegal ausgereister staatenlosen Kurden nach Syrien kann daher nicht mehr ohne Weiteres ausgegangen werden. Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat hierzu im Urteil vom 24. März 2009 ausgeführt:

„Nach Art. 2 Abs. 2 des Rückführungsabkommens übernimmt jede Vertragspartei jeden Drittstaatsangehörigen ... oder jede staatenlose Person, wenn nachgewiesen

oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Personen nach einer Einreise in das Hoheitsgebiet oder einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei (hier: Syrien) unmittelbar in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei (hier: Deutschland) eingereist ist. Nach Aussage des Bundesinnenministers wird es auf der Grundlage dieses Rückführungsabkommens daher zukünftig möglich sein, nicht nur ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige, sondern auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose, wenn diese über einen Aufenthaltstitel oder ein Visum des syrischen Staates verfügen oder unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei (hier Syrien) rechtswidrig eingereist sind, dorthin zurückzuführen. Von dem Rückführungsabkommen kann daher insbesondere auch die Gruppe der ohne Erlaubnis aus Syrien ausgereisten und sich in Deutschland ohne Aufenthaltstitel aufhaltigen Kurden mit yezidischer Religionszugehörigkeit, aber ohne syrische Staatsangehörigkeit - zu der die Beigeladene gehört - betroffen sein (vgl. Pressemitteilung MBI vom 14.07.2008, zitiert nach <http://www.bmi.bund.de>; Antwort des Innenministers des Landes Niedersachsen auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat <Grüne>, Sitzung des Nds. Landtages am 14.11.2008 - zitiert nach <http://www.niedersachsen.de>).“

Auch wenn bisher naturgemäß breite Erfahrungen zu der Frage fehlen, inwieweit das Rückführungsabkommen auch in Bezug auf bisher als staatenlose Kurden angesehene Personen in der Praxis zur Anwendung gelangt, kann danach nicht mehr von dem generellen bisherigen Wiedereinreiseverbot ausgegangen werden.

In Verfahren dieser Art gehört es auch nicht zu den Obliegenheiten des Asylbewerbers oder zu den Aufgaben des Bundesamtes bzw. des Gerichts, im Einzelnen zu ermitteln, ob die syrischen Behörden im konkreten Fall die Voraussetzungen des Abkommens, insbesondere von dessen Art. 2 Abs. 2 und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens, als erfüllt ansehen werden. Dagegen sprechen schon die gegenwärtigen Unsicherheiten bei der Anwendung des Rückübernahmeabkommens, die den jeweiligen Asylbewerbern nicht anzulasten sind. Eine andere Betrachtungsweise mag möglicherweise geboten sein, wenn nach den konkreten Umständen bereits feststeht, dass das Rückübernahmeabkommen in dem Einzelfall nicht greift, oder wenn der Asylbewerber die ihm möglichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen verweigert, um den Sachverhalt insoweit aufzuklären. Eine solche Sachlage besteht hier jedoch nicht.

Hinzu kommt Folgendes: Nach Art. 13 der Richtlinie 2004/89/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie - QualfRL -) erkennen die Mitgliedsstaaten einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft zu, wenn er die von der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Qualifikationsrichtlinie formuliert die Pflicht der Mitgliedsstaaten, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen

Anhaltspunkte zu prüfen. Anders als die bisherige Rechtsprechung des BVerwG stellt die Qualifikationsrichtlinie auf den vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt ab, Art. 2 c Qualifikationsrichtlinie. Es kommt also für die Prüfung nicht darauf an, ob das Land aktuell noch als Land des gewöhnlichen Aufenthalts angesehen werden kann. Aus der Richtlinie ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Prüfung bei Staatenlosen unterbleiben kann, etwa wenn der Schutzsuchende schon unabhängig von einer möglichen Verfolgung, in diesen Fällen also wegen der asylunabhängigen möglichen Einreiseverweigerung, nicht mehr in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Sache erfüllt sind, fällt für die Kläger negativ aus. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen in Bezug auf Syrien als dem einzig in Betracht kommende Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der Kläger nicht vor. Dabei geht das Gericht mit der Beklagten entsprechend den Angaben der Kläger davon aus, dass sie - anders als ihre Mutter - keine syrischen Staatsangehörigen, sondern staatenlos sind. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen anderen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die von dieser Vorschrift erfassten Fälle einer Einschränkung der Abschiebung decken sich in ihren Voraussetzungen weitgehend mit denen der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG. Allerdings kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann nicht nur ausgehen vom Staat oder von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. herrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Auch im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist der Verfolgungstatbestand grundsätzlich nur als erfüllt anzusehen, wenn der Ausländer im Fall seiner Abschiebung in einen anderen Staat dort einer der in der gesetzlichen

Bestimmung genannten Rechtsgutsverletzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt wäre. Die bloße, selbst durch Präzedenzfälle bestätigte Möglichkeit eines solchen Eingriffs ist danach nicht ausreichend (BVerwG, Beschluss vom 13. August 1990 - 9 B 100/90 - NVwZ-RR 1991, S. 215). Der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung, ob einem Asylsuchenden politische Verfolgung droht, ist der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Es kommt somit darauf an, ob in diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass dem Asylsuchenden im Heimatstaat gegenwärtig oder künftig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 - 9 C 308/81 - BVerwGE 65, S. 250). Dabei ist eine „auf eine absehbare Zeit ausgerichtete Zukunftsprognose“ vorzunehmen (BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 - 9 C 286.80 - DVBl. 1981, S. 662 zu § 28 AuslG a. F.). Hat ein Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allerdings nur dann versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 31. März 1992 - 9 C 57/91 - NVwZ 1993, S. 193). Gemessen an diesen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie - QualfRL -) kann im Falle der Kläger nicht die Feststellung getroffen werden, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Gefahr einer im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten unmittelbaren und individuellen Verfolgung (unmittelbare Einzelverfolgung) von Seiten des syrischen Regimes oder der o. g. Dritten hat für die Kläger vor ihrer Ausreise nicht bestanden. Ihre für sie auftretende Mutter hat hierzu lediglich unter Bezugnahme auf ihren Vortrag in ihrem eigenen Asylverfahren ausgeführt, dass sich im Umfeld des von ihnen bewohnten yezidischen Dorfes eine feindliche Haltung gegenüber Yeziden entwickelt habe und sich daraus folgend wegen fehlender Aufträge in der Landwirtschaft die wirtschaftliche Situation der Familie verschlechtert habe. Die Kläger sollen danach auch Übergriffen muslimischer Schüler ausgesetzt gewesen sein und die Schule nicht mehr haben besuchen können. Insoweit fehlt es an einem detaillierten und anschaulichen Vortrag der Kläger, der ihr Vorbringen nachvollziehbar machen könnte. Die lediglich pauschal behaupteten Belästigungen waren danach offenbar nicht von einer Intensität, nach der im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht gewesen wäre. Der gleichfalls nicht näher erläuterte Umstand, dass ihnen der Schulbesuch nicht (weiter) möglich gewesen sei, stellt nicht schon nur für sich genommen einen asylrelevanten

Eingriff dar. Dies gilt auch für die Behauptung, sie hätten am Islamunterricht teilnehmen und Koranverse lernen müssen. Die Ausführungen des Vaters der Kläger und der Kläger selbst bei ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung führen zu keiner anderen Bewertung. Konkrete Nachstellungen, die die Schwelle der Erheblichkeit eindeutig überschritten hätten, haben sie nicht dargelegt. An ihren flüchtlingsrechtlichen Erklärungen geht auch nicht hervor, dass ihnen von staatlicher Seite der Schulbesuch verwehrt wurde. Der Vater der Kläger, der nach seinen Angaben in telefonischem Kontakt mit Verwandten im Heimatdorf steht, hat auch keine Informationen darüber, dass sich dort nach ihrer Ausreise Umstände ereignet hätten, die die Annahme einer Individualverfolgung der Kläger stützen könnten.

Die kurdische Volkszugehörigkeit der Kläger begründet ebenfalls keine relevante Verfolgung oder Rückkehrgefährdung. Allein hierauf bezogene individuelle Gründe machen die Kläger nicht geltend. Nach der ständigen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (zuletzt Urteil vom 24. März 2009, a. a. O.) ist die ethnische Minderheit der Kurden in Syrien in der Vergangenheit und auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer gruppengerichteten Verfolgung nicht ausgesetzt (gewesen), und zwar auch nicht in der Form einer mittelbaren, d. h. dem syrischen Staat ggf. zuzurechnenden, Gruppenverfolgung. Dem schließt sich die erkennende Kammer wie schon in früheren Entscheidungen an.

Rechtlich relevante Beeinträchtigungen erleiden die Kläger auch nicht als staatenlose Kurden aus Syrien (zu den Nachteilen für Kurden ohne syrische Staatsangehörigkeit vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien vom 9. Juli 2009). Der Einwand der Kläger, sie seien aufgrund ihrer Staatenlosigkeit Diskriminierungen und Benachteiligungen durch administrative Maßnahmen ausgesetzt, rechtfertigt keine andere Bewertung. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Bericht der Organisation Kurdwatch vom März 2010 „Staatenlose Kurden in Syrien, illegale Eindringlinge oder Opfer nationalistischer Politik ?“. Die dort beschriebenen administrativen Benachteiligungen staatenloser Kurden in der Rechtspraxis stellen im Wesentlichen keine neuen Erkenntnisse dar. Mit ihnen hat sich u. a. das Nds. Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 24. März 2009 - 2 LB 643/07 -, a. a. O., unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Erheblichkeit der bisherigen Einreisesperre eingehend befasst. Dies gilt auch für die von den Klägern in diesem Zusammenhang betonte Problematik eines von der Mutter als syrische Staatsangehörige abgeleiteten Anspruchs auf die syrische Staatsangehörigkeit.

Das Nds. OVG führt hierzu (a. a. O.) im Einzelnen aus, dass das geltende syrische Staatsangehörigkeitsrecht keinen Anhaltspunkt für eine Benachteiligung bzw. Diskriminierung kurdischer Volkszugehöriger biete. Fraglich erscheine allenfalls, ob die in Syrien bestehende Rechtspraxis bei der Anwendung des syrischen Staatsangehörigkeitsrechts zu der Annahme berechtige, dass sie aufgrund ihrer objektiven Gerichtetheit auf eine Ausgrenzung bzw. Aussperrung kurdischer Volkszugehöriger abziele. Hierfür könne der Umstand sprechen, dass viele kurdische Volkszugehörige, die Abkömmlinge der 1962 „ausgebürgerten“ Kurden seien, nach wie vor staatenlos seien, obwohl bei ihnen nach dem syrischen Staatsangehörigkeitsgesetz die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung oder einen Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit erfüllt sein mögen. Es könne aber nicht festgestellt werden, dass die vom syrischen Staat geübte (restriktive) Rechtspraxis in der Anwendung und der Handhabung des syrischen Staatsangehörigkeitsrechts an die Ethnie der kurdischen Volkszugehörigen anknüpft. So könne schon nicht festgestellt werden, dass die Verwaltungspraxis syrischer Behörden bei der Anerkennung einer syrischen Staatsangehörigkeit Kurden ausnahmslos die staatsbürgerlichen Rechte verweigere. Vielen Kurden, die von der Ausbürgerung 1962 betroffen gewesen seien, sei es gelungen, ihre syrische Staatsbürgerschaft zurückzuerlangen. Die aufgrund der Volkszählung von 1962 staatenlosen und nicht registrierten Kurden sowie ihrer Abkömmlinge verfügten oftmals auch nicht über die erforderlichen Personaldokumente und Beweismittel, um den Nachweis zu führen, dass sie im Zeitpunkt ihrer Ausbürgerung die syrische Staatsangehörigkeit besaßen und in Syrien geborene Abkömmlinge von Kurden sind, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Es könne weiter nicht davon ausgegangen werden, dass die restriktive Rechtspraxis syrischer Behörden bei der Anwendung des syrischen Staatsangehörigkeitsrechts als Fortsetzung der vormals vom syrischen Staat betriebenen sog. Arabisierungspolitik zu begreifen sei, soweit diese einer asylverheißenden programmatischen politischen Verfolgung gleichgesetzt werde. Auch die syrische Regierung habe eingestanden, dass es bei der Volkszählung zu Fehlern gekommen sei. Die erkennbaren Umstände ließen darauf schließen, dass - selbst wenn man verbliebene Vorbehalte gegenüber den ausgebürgerten bzw. unregistrierten Kurden in Rechnung stelle und das Verwaltungshandeln nicht selten von Willkür und Korruption gekennzeichnet sei - eine programmatische Politik der Vertreibung, Ausbürgerung oder Ausgrenzung von Kurden aufgrund ihrer Ethnie von Amts wegen nicht (mehr) betrieben werde. Dem schließt sich die Kammer an.

In Syrien drohte den Klägern und droht dort gegenwärtig wegen ihres yezidischen Glaubens weder eine Gruppenverfolgung noch eine individuelle Verfolgung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 22. Juni 2004 - 2 L 6129/96 -, InfAuslR 2004, 454; Urteil vom 24. März 2009 - 2 LB 643/07 -, a. a. O.) und andere Obergerichte (u. a. OVG Saarland, Beschluss vom 8. Dezember 2009 - 3 A 354/09 -, juris m. w. N.; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30. Januar 2008 - 3 L 75/06 -, juris, m. w. N.) sind Yeziden in Syrien in keinem Landesteil (mehr) einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen ihrer Religionszugehörigkeit ausgesetzt. Denn es fehlt an einer hinreichenden Anzahl gesichert feststehender und verfolgungsrelevanter Übergriffe (Verfolgungsschläge) in Relation zur Gruppe der in Syrien lebenden Yeziden, mithin an einer hinreichenden Verfolgungsdichte. Auch unter qualitativen Gesichtspunkten ergibt sich nicht, dass jeder in Syrien lebende (oder dorthin zurückkehrende) Yezide in eine ausweglose Lage gerät, zumal der syrische Staat gegenüber Übergriffen der muslimischen Mehrheitsbevölkerung schutzwilling und schutzfähig ist. Nach den Feststellungen des OVG Sachsen-Anhalt im Urteil vom 30. Januar 2008 - 3 L 75/06 -, a. a. O, gilt dies selbst bei einer auf den Nordosten Syrien (Distrikt Hassake) als räumlich abgrenzbaren Teil des syrischen Staatsgebietes beschränkten Betrachtung. Auch nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Juli 2009 gibt es in Syrien keine staatliche Verfolgung aus religiösen Gründen; dies gelte auch für Yeziden. Aufgrund ihrer in der Regel schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse sei jedoch der Auswanderungsdruck bei Mitgliedern dieser Religionsgemeinschaft sehr hoch. Zudem gebe es in vielen westlichen Ländern (u. a. auch in Deutschland) bereits funktionierende yezidische Glaubensgemeinschaften, die bereit seien, anderen Yeziden zumindest in der ersten Zeit im fremden Land beizustehen. Zu den wirtschaftlichen Abwanderungsmotiven komme eine gelegentlich anzutreffende gesellschaftliche Benachteiligung der Angehörigen des yezidischen Glaubens hinzu. Auch wenn der straff geführte Einheitsstaat Syrien keine nicht-staatliche Gewaltausübung toleriere, sei er nicht in der Lage, Benachteiligungen im alltäglichen Leben vollständig zu verhindern.

Die Stellungnahme des Yezidischen Forums e. V. Oldenburg vom 22. Juni 2009, auf die sich die Kläger beziehen, und die mit der weiteren Stellungnahme vom 3. Juli 2009 bis auf geringfügige redaktionelle Hinweise identisch ist, führt zu keiner anderen Bewertung. Diese Stellungnahme haben bereits die seinerzeit mit der Problematik befasste 3. Kammer des erkennenden Gerichts und das OVG Saarland berücksichtigt. Im Beschluss

des Einzelrichters vom 6. Juli 2009 - 3 B 1829/09 - hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts hierzu ausgeführt:

„Dass yezidische Kurden aus Syrien in Syrien keiner asylrelevanten Gruppenverfolgung ausgesetzt sind, entspricht seit geraumer Zeit ganz überwiegend und inzwischen - soweit ersichtlich - wohl ausnahmslos der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere der obergerichtlichen Spruchpraxis (vgl. z. B. schon Beschluss des Obergerichtes Lüneburg vom 23. Februar 2001 - 2 N 3479/00 -, V.n.b.; ferner u. a. Urteil des Obergerichtes Nordrhein-Westfalen vom 28. August 2007 - 15 A 1450/04.A -, Urteil des Obergerichtes Sachsen-Anhalt vom 30. Januar 2008 - 3 L 75/06 - und Urteil des Obergerichtes Lüneburg vom 24. März 2009 - 2 LB 643/07 -, letztere jeweils zit. nach juris). Diese Rechtsprechung berücksichtigt auch, dass der Schutzbereich der asyl- und abschiebungsschutzrelevanten Religionsfreiheit durch Art. 10 Abs. 1 b der inzwischen unmittelbar anzuwendenden sog. Qualifikationsrichtlinie in der Regel von dem privaten auf den öffentlichen Bereich erweitert wird, d. h. dass nach dieser Vorschrift der Begriff der Religion u. a. auch die Teilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst. Wie u.a. das Obergericht Lüneburg in seinem Beschluss vom 7. Juni 2007 (2 LA 416/07) anschaulich erläutert hat, sind die yezidischen Kurden in Syrien wegen der im Wesen ihrer Religion begründeten Besonderheiten, namentlich des darin angelegten Verbotes einer öffentlichen, über das Internum der Gruppe hinausgehenden Religionsausübung, auch insoweit, also trotz dieser Erweiterung der asylrechtlichen bzw. flüchtlingsrechtlichen Schutzgewährung, weiterhin nicht im Rechtssinne verfolgungsbetroffen. Dem folgt das hier erkennende Gericht. Insbesondere gibt die vom Antragsteller in das Verfahren eingeführte Stellungnahme des "Yezidischen Forums e.V., Oldenburg" vom 22. Juni 2009 zu keiner abweichenden Beurteilung Anlass:

Das Obergericht Sachsen-Anhalt kommt in seinem Urteil vom 30. Januar 2008 (a.a.O.) unter sorgfältiger Auswertung umfassenden Erkenntnismaterials, darunter namentlich auch eines früheren Gutachtens des Yezidischen Forums, zu dem Ergebnis, dass sich bei 77 Verfolgungsschlägen in zehn Jahren (von 1990 bis 2000) im Verhältnis zur "Kopfstärke" der yezidischen Bevölkerung in dem Distrikt Hassake, aus dem auch der Antragsteller stammt, ein Durchschnittswert von 7,7 pro Jahr ergebe. Dem stehe eine Bevölkerungszahl von 12.232 Yeziden im Jahre 1990 bzw. von 4.093 Yeziden im Jahre 2000 gegenüber. Rein rechnerisch seien damit bezogen auf das Jahr 1990 0,06 v. H. Yeziden und bezogen auf das Jahr 2000 0,19 v. H. Yeziden von asylrelevanten Übergriffen betroffen. Dies erreiche nicht die für eine Gruppenverfolgung nötige Verfolgungsdichte. So habe auch schon das Niedersächsische Obergericht in seinem Urteil vom 27. März 2001 (2 L 5117/97) ausgeführt: Setze man die Zahl der Verfolgungsschläge (77) mit der Größe der betroffenen Gruppe (4.093) in Beziehung, ergebe sich bei einer quantitativen Relationsbetrachtung, dass - umgerechnet auf ein Jahr - etwa

99,8 % der im Nordosten Syriens (bzw. im Gebiet um Hassake) lebenden Yeziden von den Verfolgungsschlägen nicht betroffen seien. Werde statt der Gesamtbevölkerung die Zahl der insgesamt betroffenen Familien - mit durchschnittlich rund zehn Familienangehörigen - zugrunde gelegt, ergebe sich, dass wiederum umgerechnet auf ein Jahr etwa 98 % der Familien nicht betroffen seien. Dieser Prozentsatz sei noch höher, wenn man sich bei der Zahl der Familien orientiere an der Aufstellung des Gutachtens des Yezidischen Forums vom 19. November 2000 über die einzelnen Familien in den vier Bezirken des Distrikts Hassake; dann errechne sich bei einer Zahl von 647 Familien bzw. Teilen von Familien ein Prozentsatz von 99 %. Dieser Prozentsatz ergebe sich auch dann, wenn von durchschnittlich lediglich 6,3 Familienangehörigen ausgegangen werde. Aus diesen bei der quantitativen Relationsbetrachtung gewonnenen Ergebnissen lasse sich nicht der Schluss ziehen, dass die Verfolgungsschläge so dicht und eng im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts fielen, dass bei objektiver Betrachtung für jeden Yeziden und jede yezidische Familie die aktuelle Gefahr bestehe, selbst Opfer eines asylrechtlich relevanten Übergriffs zu werden.

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt führt sodann (a.a.O.) weiter aus, dass eine allgemeine Verfolgungsfurcht der Yeziden bei dieser vergleichenden Betrachtungsweise unbegründet sei. Die Verfolgungsgefahr für die Yeziden halte sich bislang im Bereich eines allgemeinen Lebensrisikos. Bei der im übrigen für die Zukunft gebotenen prognostischen Beurteilung könne nicht von statischen Verhältnissen in der Provinz Hassake ausgegangen werden. Vielmehr sei in Rechnung zu stellen, dass die Gruppe der Yeziden auch in Zukunft von Abwanderung betroffen sein könnte und in absehbarer Zeit auch zu einer "äußerst kleinen Gruppe" im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung absinken könnte. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. Februar 2007 lasse indes eine solche Tendenz bisher nicht erkennen. Ungeachtet dessen sei eine asylrelevante Gefährdung nicht anzunehmen. Maßgeblich für diese Einschätzung sei eine Würdigung des Verfolgungsgeschehens, so wie es sich nach den Zahlen des Yezidischen Kulturforums im Zeitraum von 1990 bis 2000 dargestellt habe. Danach habe es bislang ein in etwa konstantes Niveau von Gewalttaten gegen Yeziden gegeben. Seien in den Jahren 1990 bis 1994 34 Übergriffe zu verzeichnen, so würden für die Jahre 1995 bis 1999 43 Fälle genannt, wobei allerdings die Zahl der Tötungsdelikte in diesem Zeitraum von zwölf auf zehn zurückgegangen sei und die Landwegnahmen sich ganz überwiegend auf zwei Dörfer (Can Temir und Tel Teir) konzentrierten. Bei Berücksichtigung der seit dem Jahre 1990 anhaltenden Abwanderung der Yeziden habe sich damit zwar rein rechnerisch der Anteil der betroffenen Personen erhöht. Die absoluten Zahlen der Verfolgungsschläge seien aber so niedrig geblieben, dass sich sachliche Zusammenhänge mit dem Rückgang der Bevölkerung nicht feststellen ließen. Es gebe insbesondere keine Hinweise, dass die Anzahl der Übergriffe umgekehrt proportional zum Absinken der Bevölkerungszahlen ansteige. Der Senat interpretiere die gleichbleibenden absoluten Zahlen vielmehr dahin, dass es unabhängig vom jeweiligen Bevölkerungsstand ein gleichbleibendes Maß an Gewaltbereitschaft in der moslemischen Bevölkerung gebe, dass sich noch im Rahmen einer allgemeinen Kriminalitätsrate bewege. Die Yeziden seien in ihrem moslemischen Umfeld immer eine besonders kleine Minderheit gewesen,

gegen die die Moslems ihre Überlegenheit in Pogromen oder organisierten Raubzügen hätten ausspielen können. Von derartigen Vorfällen sei jedoch nichts bekannt geworden. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Sachlage bei weiter abnehmender yezidischer Bevölkerung in Zukunft ändern könnte. Eine solche qualitative Steigerung beim Austragen religiöser Gegensätze würde der syrische Staat nach seinem laizistischen Staatsverständnis auch nicht hinnehmen.

Zusammenfassend stellt das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt in diesem Zusammenhang a.a.O. schließlich fest, dass der Senat es nach alledem für gerechtfertigt halte, auch für die absehbare Zukunft von einer Anzahl von 7,7 Verfolgungsschlägen pro Jahr als Arbeitsgröße auszugehen. In dieser Zahl sei im Hinblick auf das weitere Absinken der yezidischen Bevölkerung bereits eine Marge zugunsten der Asylbewerber enthalten. Es bleibe auch unberücksichtigt, dass ein Teil der mitgeteilten Übergriffe sich als gewöhnliche Kriminalität oder als ordnungsrechtlich motivierte staatliche Maßnahmen (Landwegnahmen) darstellen dürften. Für eine darüber hinausgehende negative Prognose bestehe jedoch kein Anlass. Wäre somit bei fortschreitender Abwanderungstendenz und gleichbleibender Kriminalitätsrate von ca. 2000 Yeziden in der Provinz Hassake und 7,7 Verfolgungsschlägen jährlich auszugehen, ergäbe sich daraus rein rechnerisch ein Verfolgungsrisiko von 0,38 v. H. für jeden verbleibenden Yeziden. Dies reiche für eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit weiterhin nicht aus. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung könne eine wohlbegründete Verfolgungsfurcht zwar auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 v. H. Wahrscheinlichkeit für den Eintritt bestehe. Doch bleibe auch eine Verfolgungswahrscheinlichkeit von 0,38 v. H. von diesem Wert so weit entfernt, dass der Klägerin die Rückkehr nach Syrien zumutbar sei.

Die vom Antragsteller auch in Bezug genommene Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 22. Juni 2009 zeigt keine Daten, Ereignisse oder Entwicklungen auf, die diese insgesamt überzeugende Gesamtbeurteilung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt, was insbesondere die dafür maßgeblichen quantitativen Relationsbetrachtungen betrifft, auch nur annähernd in Frage stellen könnten. Im übrigen gilt weiterhin im wesentlichen auch das, was das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt a.a.O. unter dem Gesichtspunkt der Stichhaltigkeit und Verlässlichkeit der Feststellungen des Yezidischen Kulturforums in seinem Gutachten vom 19. November 2000 zu Bedenken gibt, wenn es ausführt, in Anbetracht der unterschiedlichen Angaben des Forums einerseits und anderer Quellen andererseits zu den Zahlen der yezidischen Bevölkerung im Hassake-Gebiet seien Zweifel angebracht, ob die Auflistung im Gutachten des Kulturforums in jeder Hinsicht zutreffend seien. Das Zahlenwerk könne sich nicht auf Untersuchungen vor Ort stützen. Statistisches Material liege insoweit nicht vor. Es erscheine auch wenig plausibel, dass es ungeachtet einer insgesamt abnehmenden Anzahl von Yeziden an keinem Ort des gesamten Siedlungsgebiets zu Zuwächsen infolge von Geburten oder Zuwanderungen gekommen sein solle. Nicht zuletzt sei auch in Rechnung zu stellen, dass das Yezidische Kulturforum eine Exilorganisation sei, deren vorrangiges Ziel darin liege, sich für die Belange der yezidischen

Flüchtlinge einzusetzen. Ferner ließen auch die vom Kulturforum angegebenen Zahlen der Tötungen, Körperverletzungen, Entführungen sowie Landwegnahmen Fragen offen. Die mitgeteilten "Tatumstände" erlaubten überwiegend keine Rückschlüsse darauf, dass die betroffenen Yeziden wegen ihrer Religionszugehörigkeit angegriffen worden seien. Die Übergriffe würden jedenfalls zum Teil der gewöhnlichen Schwerekriminalität zuzurechnen sein, die aus asylrechtlicher Sicht außer Betracht bleiben müssten. Die angegebenen Landwegnahmen in den Jahren 1990 bis 1999 ließen sich ebenfalls nicht ohne weiteres als asylerhebliche Verfolgung klassifizieren. Die Landwegnahmen würden das wirtschaftliche Überleben der Yeziden regelmäßig nicht in Frage stellen. In dem ländlich geprägten Umfeld sei eine Ersatzbetätigung als Feldarbeiter in Betracht zu ziehen. Nach dem Gutachten des Yezidischen Kulturforums gingen ca. 70 v. H. der Yeziden dieser Tätigkeit nach. Von den angegebenen Landwegnahmen solle im übrigen ein Teil von staatlichen Behörden "unterstützt" oder durchgeführt worden sein. Sie hoben sich damit in bedeutsamer Weise von den Übergriffen arabischer Moslems ab. Über die Hintergründe dieser staatlichen Maßnahmen sei nichts bekannt. Von einer asylerheblichen Zielsetzung könne angesichts der allgemeinen Haltung des syrischen Staates zu seinen Minderheiten nicht ausgegangen werden. Die genannten Fälle könnten deshalb nur aus Gründen der statistischen Vollständigkeit im Zahlenwerk verbleiben, ohne dass damit ihre tatsächliche Asylrelevanz anerkannt würde. Letztlich bleibe nach dem Gutachten vom 19. November 2000 auch offen, ob die syrischen Behörden die Übergriffe gegen die Yeziden tatenlos hinnähmen. Die Ausführungen des Kulturforums seien zu diesem Punkt weitgehend allgemein gehalten, so dass sich nicht beurteilen lasse, ob der behördliche Schutz von Yeziden prinzipiell oder nur in Einzelfällen verweigert worden sei.

Was die nunmehr, mit der Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 22. Juni 2009, mitgeteilten Referenzfälle betrifft, ist dem nur noch hinzuzufügen, dass die Quellen, aus denen diese Angaben herrühren, auch nicht ansatzweise erkennbar sind. Zwar ist einzuräumen, dass die Angabe der "Klarnamen" der Betroffenen und der Täter aus den von dem Forum erwähnten Gründen im Rahmen dieser allgemein zugänglichen und verbreiteten Stellungnahme nicht erwartet werden kann. Dennoch bleibt in einer allein durch dieses verständliche Diskretionsbemühen nicht mehr gerechtfertigten Weise offen, ob die Berichte über die jeweiligen Einzelereignisse auf den Ergebnissen einer persönlichen Befragung der betroffenen Personen oder von Zeugen, ggf. auch auf einer verlässlichen Dokumentation der Schilderungen dieses Personenkreises, beruhen oder aber ob etwa die Vorfälle dem Forum nur vom "Hörensagen" bekannt sind.

Soweit schließlich das Yezidische Forum in seiner Stellungnahme vom 22. Juni 2009 (augenscheinlich) bemüht ist, durch einen Vergleich von hochgerechnet jährlich 39 an in Syrien lebenden Yeziden begangenen Morden bei einer unterstellten Gesamtzahl der yezidischen Bevölkerung von 100.000 mit der Mordrate in den USA oder in Europa (sechs bzw. drei) die besondere Dramatik der Situation der yezidischen Religionsgruppe in Syrien augenfällig zu dokumentieren, verkennt es möglicherweise, dass die asylrechtliche Relevanz oder Irrelevanz einer in bezug auf eine Bevölkerungsgruppe festzustellenden Einschlagsdichte sich nicht an der

Kriminalstatistik irgendwelcher Länder, sondern allein daran misst, ob bei einer gegebenen Anzahl von Verfolgungsschlägen statistisch jedes Gruppenmitglied mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jederzeit selbst von Verfolgung betroffen sein kann. Dass dies gerade bei jährlich 39 Verfolgungsschlägen auf insgesamt 100.000 Gruppenmitglieder nicht der Fall ist, liegt angesichts eines sich daraus rechnerisch ergebenden Gefährdungspotentials von 0,039 v. H. auf der Hand. Ebenso wenig überzeugend erscheint schließlich die Erwägung des Yezidischen Forums, die Verfolgungsdichte sei nicht anhand der Gesamtzahl der in Syrien lebenden Yeziden, sondern vielmehr auf der Basis der sich daraus ergebenden Anzahl der jeweils zehnköpfigen Familien, bei gemittelt 3.725 Yeziden also etwa 373 Familien, zu errechnen. Zwar mag es vorkommen, dass von einem gegen eine Einzelperson gerichteten Verfolgungseingriff zugleich ein gesamter Familienverband mitbetroffen ist. Indessen rechtfertigen die vorliegenden Erkenntnisse - abgesehen davon, dass eine solche Mitbetroffenheit nicht stets schon mit einer asylrelevanten Rechtsgutsbeeinträchtigung verbunden sein muss - jedenfalls nicht die Annahme, dass derartige Fälle in einer die aufgezeigte Rechnungs- und Bewertungsweise der herrschenden Rechtsprechung auch nur im Ansatz, geschweige denn signifikant, in Frage stellenden Häufung auftreten.

Soweit das Yezidische Forum in seiner jüngsten Stellungnahme die yezidische Minderheit in Syrien entgegen der oben zitierten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (u. a. Beschluss vom 2. Juni 2007) namentlich im Lichte der sog. Qualifikationsrichtlinie einer die Schwelle der Asylerheblichkeit schon deutlich überschreitenden Einschränkung ihres Rechtes auf eine ungehinderte, auch öffentliche, Religionsausübung und auf ein ebenso freies Bekenntnis zu ihrem Glauben ausgesetzt sieht, ist erläuternd noch anzumerken, dass eine Verfolgungsgefahr aus religiösen Gründen nach Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie nur besteht, wenn eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte droht, wie sich aus dem Zusammenspiel von Art. 9 mit Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie ergibt. Eingriffe von solcher Schwere werden von dem Yezidischen Forum weiterhin, auch in der Stellungnahme vom 22. Juni 2009, nicht aufgezeigt. Dies betrifft nicht nur, aber auch den umfangreich thematisierten Zwang zur Teilnahme am Koranunterricht und zum Vollzug der Eheschließung nach islamischem Ritus, dem schulpflichtige bzw. heiratswillige Yeziden ausgesetzt sein mögen. Auch insoweit ist nach wie vor nicht zu erkennen, dass hierdurch die Menschenrechte der Betroffenen in fundamentaler Weise verletzt werden, zumal die dem Wesen ihres Glaubens weitgehend gerecht werdende Freiheit der Religionsausübung innerhalb des Internums ihrer Gruppe davon unberührt bleibt. Es kommt hinzu, dass die asylrechtliche Qualität dieses Zwanges, sich (partiell) islamischen Regeln, Normen oder Verhaltensmustern zu unterwerfen, auch noch aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Denn die vorliegenden Erkenntnisse lassen auch die Annahme zu, dass er auf sie nicht ausgeübt wird, um sie als Yeziden, also gerade wegen ihres Glaubens, zu treffen, sondern dass ihnen damit gleichsam lediglich ein Dispens von dem sozial- und kulturüblichen Mehrheitsverhalten in ihrem Lebensumfeld, d. h. aus der Perspektive der Mehrheitsbevölkerung, eine Vergünstigung verweigert wird. Dass ist insofern von Bedeutung, als nach asylrechtlicher Betrachtung der

Verweigerung einer Begünstigung grundsätzlich ein Eingriffscharakter nicht zukommen kann.

Nach Einschätzung des Gerichts zu Unrecht wird überdies von dem Yezidischen Forum der Begriff der "Geheimreligion" als (versuchte) Umschreibung des Wesens der yezidischen Religion völlig verworfen. Die annäherungsweise Charakterisierung des Yezidentums durch diesen Begriff beruht auf zum Teil im Verlaufe von inzwischen Jahrzehnten gewonnenen und in der Rechtsprechung sorgfältig analysierten und ausgewerteten tatsächlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Das Gericht kann nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Erkenntnismöglichkeiten des Yezidischen Forums denjenigen aller anderen Quellen in einem Maße überlegen sein könnten, dass deren Auskünfte, Mitteilungen und Erläuterungen inzwischen als unzutreffend zu gelten hätten. Dabei verkennt das Gericht allerdings auch nicht, dass die von der herrschenden Auffassung abweichende Gesamteinschätzung des Forums auch auf dem Umstand beruht, dass es das Erscheinungsbild des Yezidentums (u. a. der yezidischen Bräuche, Rituale und der sonstigen Charakteristika und Ausübungsformen), welches es im Verlaufe eines langjährigen Anpassungsprozesses innerhalb des hiesigen, von Religions- und Traditionszwängen weitgehend freien, Kulturkreises angenommen hat, als Maßstab für eine (u. a.) auf Syrien bezogene asylrechtliche Betrachtung anzusehen scheint. Dieser Ansatz geht indessen fehl, weil für das Asyl- und Flüchtlingsrecht allein die Verhältnisse im Herkunftsland maßgeblich sind.“

Das OVG Saarland führt in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2009 - 3 A 354/09 -, juris hierzu aus:

„Die von der Klägerin vorgelegte Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. vom 3.7.2009 bietet keinen Anlass zu einer anderen Einschätzung.

Bei der Bewertung der Stellungnahme kann zunächst nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei dieser Organisation um einen Zusammenschluss von Yeziden aus Oldenburg und Umgebung handelt, dessen Ziel „die Aufrechterhaltung und Wertvermittlung der religiösen und kulturellen Inhalte sowie Werte und Bräuche unter yezidischen Gesellschaftsformen in der Diaspora“ ist

vgl. die Internetveröffentlichung unter www-yezidi.org/28.98.html

und von daher die Gefahr einer interessenorientierten Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist.

Unabhängig davon lässt sich den Ausführungen des Yezidischen Forums e.V. vom 3.7.2009 die für die Annahme einer Gruppenverfolgung der Yeziden in Syrien erforderliche Verfolgungsdichte nicht entnehmen.

Auszugehen ist dabei von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

vgl. Urteile vom 5.7.1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200, vom 30.4.1996 - 9 C 170.95 -, BVerwGE 101, 123 bis 125 und vom 21.4.2009 - 10 C 11.08 -, dokumentiert bei Juris,

wonach die Annahme einer Gruppenverfolgung mit Blick auf die Verfolgungsdichte voraussetzt, dass die Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und im

Verfolgungsgebiet auf alle dort vorhandenen Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Insofern müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und im Verfolgungsgebiet auch zu der Größe der bedrohten Gruppe in Beziehung gesetzt werden.

Ausgehend davon reicht im Verhältnis zur Zahl der derzeit noch in Syrien lebenden Yeziden bereits die Anzahl der vom Yezidischen Forum e.V. für den Zeitraum ab dem Jahr 2005 angegebenen Übergriffe für die Annahme einer unmittelbaren oder mittelbaren Gruppenverfolgung nicht aus. Die genaue Anzahl der in Syrien lebenden Yeziden lässt sich anhand der dem Senat vorliegenden Erkenntnisse nicht ermitteln. Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9.7.2009 schwanken die Angaben hierzu von 4000 bis 12000 Personen. Die genaue aktuelle Stärke dieser Bevölkerungsgruppe kann jedoch dahinstehen. Selbst wenn man die vom Yezidischen Forum mitgeteilte, unter den Angaben des Auswärtigen Amtes liegende Zahl von 3357 zum Jahresende 2008 im nordostsyrischen Distrikt noch lebenden Yeziden zugrunde legt, rechtfertigen die aufgeführten „Übergriffe“ - aufgelistet nach „Raub und Enteignung“, „Körperverletzungen“ und „Mordfällen“ - bei Weitem nicht die Annahme einer Gruppenverfolgung. Diese reichen schon von ihrer Anzahl her nicht aus, um die erforderliche Verfolgungsdichte zu belegen. So sind für das Jahr 2005 insgesamt 8 Übergriffe (darunter 2 Todesfälle und 4 Körperverletzungen), für das Jahr 2006 8 Übergriffe (darunter ein Todesfall und 4 Körperverletzungen), für das Jahr 2007 13 Übergriffe (darunter ein Todesfall und 6 Körperverletzungen) und für das Jahr 2008 7 Übergriffe angeführt, wobei im Jahr 2008 keine Todesfälle verzeichnet wurden und die Zahl der Körperverletzungen mit 4 angegeben wird. Hinzu kommt, dass die Angaben zu den Übergriffen insgesamt viel zu pauschal sind. Insbesondere werden weder Opfer noch Täter noch Tatorte näher bezeichnet, was die Beweiskraft der Auflistung erheblich einschränkt. Zudem lassen die wenigen Darlegungen zu Umständen und Hergang der Übergriffe in der Mehrzahl der Fälle kaum ermitteln, inwieweit die angeführten Übergriffe gegen Yeziden überwiegend religiös motiviert waren oder ob sie hauptsächlich einen wirtschaftlichen oder kriminellen Hintergrund hatten. Selbst wenn man unterstellt, dass im Nordosten Syriens nur noch 3357 Yeziden lebten, lässt sich diesen Angaben die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte eindeutig nicht entnehmen, ohne dass es detaillierter Berechnungen bedarf.

Den sonstigen neueren Erkenntnisquellen lassen sich ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine Gruppenverfolgung der Yeziden in Syrien entnehmen.

Soweit das Yezidische Forum darüber hinaus in seiner Stellungnahme vom 3.7.2009 eine Verfolgung wegen Religionszugehörigkeit im Sinne des Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie darin sieht, dass eine gemeinschaftliche und öffentlich sichtbare Ausübung der yezidischen Religion in Syrien nicht möglich sei, bietet auch dies keinen Anlass zu einer grundsätzlichen Überprüfung der Rechtsprechung des Senats zur Frage einer Gruppenverfolgung der Yeziden.

Wie sich aus dem Zusammenspiel von Art. 9 mit Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie ergibt, ist eine Verfolgungsgefahr aus religiösen Gründen nach Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie nur anzunehmen, wenn eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte droht. Schwerwiegende Eingriffe in die nach Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie vom Schutzbereich der Religionsfreiheit nunmehr auch erfasste öffentliche Glaubensbetätigung sind jedoch auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Yezidischen Forums e.V. vom 3.7.2009 nicht feststellbar. Davon ist schon deswegen nicht auszugehen, weil sich die

wesentliche Glaubensbetätigung der Yeziden nach den dem Senat vorliegenden weitgehend übereinstimmenden wissenschaftlichen Erkenntnissen im häuslich-privaten Bereich abspielt

vgl. etwa Wießner, Stellungnahme vom 8.6.1998 an VG Gießen; Sternberg-Spohr, Gutachten vom Mai 1998 für die Gesellschaft für bedrohte Völker; Kizilhan, Die Yeziden, 1999, Seite 119; amnesty international, Stellungnahme vom 16.8.2005 an VG Köln; vgl. auch Beschluss des Senats vom 5.3.2007 - 3 A 12/07 -, dokumentiert bei Juris.

Zwar mag es sein, dass die Geheimhaltung von wesentlichen Ritualen und Bräuchen der yezidischen Religion auf die Jahrhunderte lange Diskriminierung dieser Glaubensgemeinschaft in den Herkunftsländern zurückzuführen ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass den Yeziden in Syrien eine Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich – soweit die im Wandel begriffenen yezidischen Glaubensregeln dies überhaupt zulassen – verwehrt wird. Vielmehr wird nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen

vgl. insbesondere Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9.7.2009

die Ausübung der yezidischen Religion in Syrien geduldet. Dass die Yeziden dort möglicherweise gewisse Einschränkungen hinnehmen müssen, reicht zur Annahme einer Gruppenverfolgung nicht aus, da nicht jede Beeinträchtigung der öffentlichen Glaubensbetätigung die Qualität einer politischen Verfolgungshandlung erlangt, sondern nur eine solche schwerwiegender Art.

Hiervon abgesehen erscheint hinsichtlich der Möglichkeit der Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit eine pauschale Betrachtung aller Angehörigen einer Religionsgemeinschaft nicht sachgerecht. Vielmehr bedarf es jeweils einer einzelfallbezogenen Prüfung, welche öffentlich sichtbare Religionsausübung für den Einzelnen zu den unverzichtbaren Formen seiner Glaubenspraxis gehört, was maßgeblich von der Stärke seiner persönlichen religiösen Bindungen abhängt

vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 24.3.2009 – 2 LB 643/07 – sowie Beschluss vom 13.11.2008 – 11 LA 174/08 – m.w.N., jeweils dokumentiert bei Juris."

Dem folgt die erkennende Kammer. Im Anschluss an die zuletzt wiedergegebenen Ausführungen ist zu bemerken, dass hier die Kläger nach ihren eigenen Angaben erst in Deutschland in einen näheren Kontakt zu ihrer Religion gekommen sind. Sie haben auch nicht geltend gemacht, dass sie außerhalb des schulischen Bereichs von dem Ausleben ihrer Religion abgehalten worden seien.

Nach allem kann offen bleiben, ob für die Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien eine inländische Fluchtalternative bestünde. Das OVG Sachsen-Anhalt weist allerdings in seinem Urteil vom 30. Januar 2008 - 3 L 75/06 - mit beachtlichen Gründen darauf hin, dass Yeziden in Syrien vor ethnisch-religiös motivierten Übergriffen arabischer Moslems - wenn nicht im Hassake-Gebiet - so doch im Afrim-Gebiet hinreichende Sicherheit für den Fall ihrer Rückkehr nach Syrien finden und das in dem in Syrien als „yezidisches Gebiet“

geltenden Afrim-Gebiet für zuwandernde Yeziden aus dem Hassake-Gebiet sowohl das wirtschaftliche als auch das religiöse Existenzminimum gewährleistet ist. Daneben kommt u.U. ein Ausweichen in syrische Großstädte in Betracht.

Eine asyl- bzw. flüchtlingsschutzrelevante Gefährdung besteht für die Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit deshalb, weil nach verschiedenen Berichten nach Syrien abgeschobene Personen dort nach ihrer Rückkehr nicht nur - wie nach der Auskunftslage üblich - vorübergehend festgehalten und befragt oder verhört, sondern zum Teil inhaftiert worden sein sollen, wobei sie möglicherweise menschenunwürdigen oder erniedrigenden Haftbedingungen oder Verhörmethoden ausgesetzt gewesen sind. Auch nach in Kraft treten des Rückführungsabkommens bestehen bislang keine tragfähigen Anhaltspunkte für eine generelle Gefährdung aller - auch staatenloser - kurdischen Volkszugehörigen bei ihrer Rückführung (ebenso: OVG Münster, Beschlüsse vom 15. April 2010 - 14 A 237/10.A - und vom 19. April 2010 - 14 A 729/10.A -, jeweils juris; VG Saarland, Urteil vom 26. Januar 2010 - 2 K 273/09 -, juris; VG Osnabrück, Beschluss vom 19. November 2009 - 5 B 114/09 -).

Die Möglichkeit von Schikanen durch syrische Behörden bei der Wiedereinreise ist seit langem bekannt. So berichtet das Auswärtige Amt in seinen Lageberichten schon seit Jahren von einer nicht auszuschließenden Gefahr der Inhaftierung von Rückkehrern nach Syrien (vgl. z.B.: Lageberichte vom 11. September 2001 und 15. April 2004). Nach den Lageberichten vom 05. Mai 2008 und 09. Juni 2009 werden rückgeführte Personen bei einer Einreise zunächst über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt; diese Befragungen können sich danach über mehrere Stunden hinziehen. In manchen Fällen wird der Betroffene für die folgenden Tage noch einmal zum Verhör einbestellt. In Einzelfällen würden Personen für die Dauer einer Identitätsüberprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten werden, was selten länger als zwei Wochen dauere. Vereinzelt gebe es Fälle, in denen aus Deutschland abgelehnte Asylbewerber bei der Einreise wegen politischer Aktivitäten verhaftet und mindestens in einem Fall auch anschließend von einem Militärgericht in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden seien. Auch die schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet wiederholt (z.B. Update vom 20. August 2008 - Aktuelle Entwicklungen) von vorübergehenden Verhaftungen von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen, wobei sich die Repressionen danach offenbar nicht auf abgeschobene Personen beschränkten. So hätten sich etwa während der Sommerferien 2007 viele Besucher und Rückkehrer beklagt, dass sie bei einer

Einreise stundenlang inhaftiert, befragt und gedemütigt worden seien; ohne Bezahlung von Bestechungsgeldern hätten sie den Flughafen in Damaskus nicht verlassen können. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung für alle unverfolgt ausgereisten Rückkehrer wurde in der Vergangenheit aus diesen Umständen nicht hergeleitet.

Darauf, dass sich die geschilderten Zustände zwischenzeitlich in einer Weise geändert haben, dass nunmehr allgemein von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Rückkehrgefährdung für nach Syrien abgeschobene Asylbewerber (aus asylberechtigenden Gründen) ausgegangen werden kann, deuten die zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht hin. Im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen wenige Einzelfälle der Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern, die nach ihrer Ankunft in Damaskus von syrischen Stellen festgehalten wurden. Die Diskussion um diese Fälle hat unter anderem dazu geführt, dass auf Länderebene - ohne dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Abschiebungstopps gesehen wurden - Abschiebungen vorübergehend ausgesetzt wurden. Seine aufgrund eines Ersuches des Bundesministeriums des Inneren zunächst unterbrochene Entscheidungspraxis (dazu Schreiben des BMI an die Innenministerien/Innenminister der Länder vom 16. Dezember 2009) hat das BAMF inzwischen wieder aufgenommen.

Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (ad-hoc Ergänzungsberichte vom 28. Dezember 2009 und 07. April 2010, Stellungnahme vom 15. April 2010 an das BAMF) wurden im Jahr 2009 38 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit von Deutschland nach Syrien zurückgeführt. In der Regel sei nach der Einreise eine Befragung durch die syrische Einwanderungsbehörde und die Sicherheitsdienste erfolgt. In Einzelfällen seien rückgeführte Personen für die Dauer von Identitätsprüfungen für mehrere Tage, in seltenen Fällen länger als zwei Wochen festgehalten worden. In drei Fällen seien in diesem Zusammenhang Festnahmen bzw. Inhaftierungen bei oder kurz nach der Einreise in Syrien bekannt geworden. Eine am 06. August 2009 eingereiste syrische Staatsangehörige sei vom politischen Geheimdienst vernommen worden und habe wegen des Vorwurfs „illegaler Ausreise“ dem Haftrichter vorgeführt werden sollen. Nach Angabe ihres Bruders habe dieser sie nach drei Tagen gegen Bezahlung eines Betrages in Höhe von ca. 2500 € am Flughafen abholen können. Ob es sich um eine Geldstrafe für illegale Ausreise oder andere Delikte handele oder um eine verdeckt eingeforderte Bestechung, sei nicht aufzuklären. Am 08. Oktober 2009 sei eine syrische Staatsangehörige mit vier volljährigen Kindern nach ihrer Rückführung festgenommen und 15 Tage in

verschiedenen Dienststellen des Sicherheitsdienstes inhaftiert worden. Einen Schwerpunkt der Vernehmungen hätten die Befragungen nach der Art der Ausreise aus Syrien gebildet. Nach 15 Tagen sei sie entlassen worden. Der syrische Staatsangehörige K. sei bei einer Vorsprache mehrere Tage nach seiner Rückführung am 13. September 2009 verhört und inhaftiert worden. Am 04. Januar 2010 sei er gegen Kaution aus der Haft entlassen worden und daraufhin aus Syrien ausgereist. In Abwesenheit sei er am 08. Februar 2010 wegen „Verbreitung bewusst falscher Tatsachen im Ausland, die das Ansehen des Staates herabzusetzen geeignet sind“, von einem Militärgericht zu einer Haftstrafe von 4 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von umgerechnet 1,17 € verurteilt worden. Das Strafmaß sei vergleichsweise milde. Zwischenzeitlich habe K. bei der Deutschen Botschaft in Ankara persönlich vorgesprochen und unter anderem angegeben, er habe in Deutschland zwischen dem Jahr 2004 und 2009 an insgesamt 10 Demonstrationen teilgenommen. Während der Haft sei er misshandelt und geschlagen worden.

Eingehend befasst mit der Rückkehrproblematik hat sich insbesondere auch das Europäische Zentrum für Kurdische Studien - EZKS - (Stellungnahmen vom 25. Oktober 2009, 25. November 2009 und 14. Februar 2010 an Rechtsanwalt Walliczek, Stellungnahme vom 05. Dezember 2009 an Rechtsanwälte Reimann und Partner). Seine Erkenntnisse zum Fall K. entsprechen denjenigen des Auswärtigen Amtes. Nach persönlichen Angaben des K. sei es bei den Verhören vor allem um die Frage gegangen, ob er an einer Kundgebung am 10. Dezember 2008 in Berlin gegen das Rückübernahmeabkommen teilgenommen habe, was er schließlich zugegeben habe. Aus dem vorliegenden Verhörprotokoll und anderen Dokumenten gehe hervor, dass der Geheimdienst und die Justiz in Syrien sich für das exilpolitische Engagement abgeschobener Kurden interessierten, dass in Geheimdienstverhören nach diesbezüglichen Informationen gefragt werde und dass diese an die Justiz weitergegeben werden. Das EZKS berichtet auch über den Fall der am 08. Oktober 2009 abgeschobenen Familie und fügt den Erkenntnissen des auswärtigen Amtes hinzu, dass die Mitglieder dieser Familie während der Haftzeit bedroht und beschimpft worden seien. Später seien sämtliche Familienmitglieder unter dem Vorwurf, das Land illegal verlassen zu haben, zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Über den vom Auswärtigen Amt berichteten Fall der am 06. August 2009 bei der Einreise in Gewahrsam genommenen abgeschobenen Kurdin liegen dem EZKS keine Informationen vor. Es berichtet aber über einen am 27. Juni 2009 aus Zypern abgeschobenen Mann, der sich nach wie vor in Haft

befinde und nach Informationen gefoltert worden sei. Ein auf Artikel 267 Strafgesetzbuch gestütztes Militärstrafverfahren (Handlung „in der Absicht, einen Teil des syrischen Territoriums abzutrennen, um ihn einen ausländischen Staat anzugliedern.....“) sei noch nicht abgeschlossen. Das EZKS recherchiere. Bislang sei eine weitere Person identifiziert worden, die 2009 nach Syrien abgeschoben und einem Bekannten zufolge dort festgenommen und gefoltert worden sei (zum vorstehenden insbesondere: Stellungnahme vom 14. Februar 2010 an Rechtsanwalt Walliczek).

Zu den Motiven derzeit verstärkter Festnahmen und Inhaftierungen abgeschobener Personen führt das EZKS in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2009 aus: Möglicherweise bestehe ein Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens. Syrien habe dieses auf Druck der Bundesregierung unterzeichnet, aber nach wie vor kein Interesse an einer Rückkehr geflohener Kurden nach Syrien. Eine Strategie, das Rücknahmeabkommen zu unterlaufen, könnte darin bestehen, vermehrt Personen festzunehmen und zu inhaftieren, um so zukünftige Abschiebungen zu unterbinden. Dafür spreche, dass kein eindeutiges System erkennbar sei, nach welchen Kriterien die syrischen Sicherheitsdienste bei ihren Festnahmen vorgehen. Zum jetzigen Zeitpunkt könne keine abgeschobene Person sicher sein, nicht inhaftiert zu werden, unabhängig von ihren Aktivitäten oder ihrem Geschlecht. Es ließen sich jedoch einige Charakteristika benennen, die das Risiko, festgenommen, verhört und inhaftiert zu werden, erhöhen. Hierzu gehörten politisches Engagement in Syrien oder im Exil, politisches Engagement naher Verwandter, Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen, aber auch „Auffälligkeiten bei der Rückschiebung wie etwa die Anwesenheit auffällig vieler Sicherheitsbeamter des Staates, aus dem eine Person abgeschoben werde“. In der Stellungnahme vom 25. November 2009 ergänzt das EZKS die Aspekte, die seiner Auffassung nach die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme erhöhten. Dazu gehöre 1. exilpolitisches Engagement, das sich entweder durch die Quantität (Zahl der besuchten Demonstrationen usw.) und/oder Qualität (besonders „sichtbare“ Aktivitäten wie beispielsweise die Verfassung regimekritischer Artikel auf einschlägigen Internetseiten) auszeichne; 2. parteipolitisches Engagement auf Führungsebene (in Syrien wie im Exil), im allgemeinen, insbesondere aber in der Yekiti, der Azadi und vor allem der PYD; 3. Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen (z.B. im militärischen Bereich) vor der Ausreise aus Syrien sowie 4. Denunziation (Verfassung von - zutreffenden oder unzutreffenden - Berichten über Aktivitäten von Asylbewerbern und Flüchtlingen und Weiterleitung an syrische Stellen durch Dritte).

Unter Berücksichtigung der genannten Erkenntnisse ist es - wie schon in der Vergangenheit - nicht auszuschließen, dass freiwillig zurückkehrende oder abgeschobene Asylbewerber aus Deutschland bei ihrer Rückkehr in Syrien - auch länger - festgehalten bzw. vorübergehend inhaftiert werden und dass es auch zu darüber hinausgehenden Repressalien kommt. Die bloße Möglichkeit derartiger Nachstellungen reicht aber für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht aus; vielmehr bedarf es auch insoweit der Feststellung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Ereignisses. Dies gilt umso mehr, als die aufgeführten Festnahmen alle bereits mehr als ein halbes Jahr zurückliegen und von vergleichbaren Fällen aus jüngerer Zeit - die auch in Zusammenhang mit Rückführungen aus anderen Ländern denkbar wären - nicht berichtet wird. Die Wahrscheinlichkeit erheblicher Repressalien bei der Rückkehr mag wegen der angesprochenen Unwägbarkeiten derzeit weiterhin allgemein etwas höher sein als in der Zeit unmittelbar vor Inkrafttreten des Rückführungsabkommens. Signifikant erhöht wird sie aber erst bei Hinzutreten bestimmter Gefährdungsfaktoren, die im Einzelfall zu bewerten sind und die sich insbesondere - aber nicht nur - aus den vom EZKS genannten Gründen ergeben können.

Für die Kläger lässt sich danach die Feststellung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit asylrelevanter Nachstellungen bei einer Rückkehr bzw. Abschiebung nach Syrien *nicht* treffen. Sie gehören nicht zu dem Personenkreis, für den nach der Einschätzung des EZKS eine Gefährdung in besonderer Weise naheliegt. Eine erhöhte Gefährdung aus anderen Gesichtspunkten ergibt sich für die Kläger auch nicht aus sonstigen Erkenntnisquellen. Bei ihnen handelt es sich zudem um noch minderjährige Personen, die schon wegen ihres Alters nicht im Fokus der syrischen Sicherheitskräfte stehen dürften. Von aus Sicht des syrischen Staates möglicherweise sicherheitsrelevanten Aktivitäten von Familienangehörigen, insbesondere der Eltern der Kläger, die einen Anknüpfungspunkt für Nachstellungen bieten könnten, haben die Kläger ebenfalls nicht berichtet.

Die Voraussetzungen für einen Schutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht gegeben. Für eine Gefährdung der Kläger im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG bieten weder ihre Lebensumstände noch die Verhältnisse in Syrien einen tragfähigen Anhaltspunkt. Insbesondere ist für die Kläger keine konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG feststellbar, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender

Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (siehe oben). Dafür, dass den Klägern etwa aus anderen, individuellen Gründen in Syrien eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG drohen könnte, liegen gleichfalls keine Gründe vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 154, 155 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Osterloh

Burzynska

Ahrens